

Studien- und Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M SA)
vom 02.12.2022

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 96 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 06. Mai 2022 (Amtsblatt 2022) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Studiums ist die Vertiefung, Erweiterung und Spezialisierung des im bisherigen Studium erworbenen Wissens und Könnens. ²Der Masterstudiengang führt zu einem zweiten Hochschulabschluss, der die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse selbstständig in einer gestaltenden, leitenden beruflichen Funktion anzuwenden. ³Dies gilt insbesondere für die jeweils spezifische Fachlichkeit Sozialer Arbeit in den Vertiefungsbereichen Bildungs- und Kulturarbeit sowie Klinische Sozialarbeit. ⁴Die erworbenen Kompetenzen bestehen insbesondere darin, bereichsspezifische Soziale Arbeit in der modernen Gesellschaft durchzuführen, zu entwickeln, zu steuern und zu evaluieren.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind:
1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sieben Studiensemestern (210 ECTS-Punkte) im Bereich der Sozialen Arbeit oder eines artverwandten Studienganges an einer deutschen Hochschule oder ein anderer gleichwertiger Abschluss einschließlich eines praktischen Studiensemesters im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten
 2. mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,3) oder einer Abschlussnote, mit der man zu den besten 60% der Absolventinnen oder Absolventen gehört
- (2) ¹Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs (180 ECTS-Punkte) oder sieben (210 ECTS-Punkte) Studiensemestern, welchen ein praktisches Studiensemester ganz oder teilweise fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie das praktische Studiensemester bis spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums nachholen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. ²Das praktische Studiensemester besteht aus einem Hochschulpraktikum mit einer Dauer von 22 Wochen einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern (180 ECTS-Punkte), welchen ein Theoriesemester fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie die fehlenden Inhalte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg bzw. einer anderen Hochschule bis spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums nachholen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. ²Die Prüfungskommission legt individuell fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.
- (4) Die Umrechnung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt grundsätzlich nach der bayerischen Formel.

(5) Die Feststellung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei theoretischen Studiensemestern. ²Es wird in fachlichem Austausch mit anderen Hochschulen durchgeführt.
- (2) Das Studium untergliedert sich in ein Pflichtstudium, ein Wahlpflichtstudium sowie in die Anfertigung der Masterarbeit.
- (3) Das Studium untergliedert sich in ein Pflichtstudium im ersten sowie ein Wahlpflichtstudium in den Vertiefungsbereichen Bildungs- und Kulturarbeit oder Klinische Sozialarbeit im zweiten und dritten Semester. Der Vertiefungsbereich ist bereits im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz zu wählen.
- (4) Ein Anspruch auf Durchführung beider Vertiefungsbereiche besteht nicht.
- (5) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Sommersemester.

§ 5

Module, Prüfungen und Notenbildung

- (1) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote, der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.
- (2) Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.
- (3) Ein Leistungspunkt (ECTS) im Präsenz- und Selbststudium einschließlich der Prüfungen umfasst eine Arbeitsbelastung (work load) der Studierenden im Umfang von 25 Stunden.

§ 6

Masterarbeit

- (1) Das Studium beinhaltet eine Masterarbeit.
- (2) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, ein Problem aus der Sozialen Arbeit selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei auf Basis der in § 2 definierten Fähigkeiten weiterführende Ideen und Problemlösungen zu entwickeln. ²Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Monate.

§ 7

Akademischer Grad, Masterprüfungszeugnis

¹Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „(M.A.)“, verliehen. ²Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde über den erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

§ 8

Inkrafttreten; Außer-Kraft-Treten; Übergangsregelungen

(1) ¹Diese SPO tritt mit Wirkung vom 15. März 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Wintersemester 2022/2023 im ersten Studiensemester aufnehmen. ³Die Studien- und Prüfungsordnung für den für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M SA) vom 2. August 2017 (Amtsblatt 2017) tritt damit außer Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2023 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M SA) vom 2. August 2017 (Amtsblatt 2017); im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3) ¹Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte SPO gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen des dritten Studiensemesters letztmalig im Sommersemester 2023,
2. (Wiederholungs-)Prüfungen des ersten Studiensemesters letztmalig im Wintersemester 2023/24 angeboten.

²Studierende, die auf Grund des Satzes 1 Nr.2 ihr Studium nicht beenden können und keine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, werden von Amts wegen durch die Prüfungskommission in die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 überführt.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 25.11.2022 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 02.12.2022.

Coburg, den 02.12.2022

gez.
Prof. Dr. Gast
Präsident

Diese Satzung wurde am 02.12.2022 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.12.2022 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 02.12.2022.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit

1	2	3	4	5	6	7
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen		Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen ¹⁾		
	Module	SWS		Art und Umfang	Gewicht für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

Pflichtstudium: Wissenschaft und Management Sozialer Arbeit

1	Modernisierung und Globalisierung	4	SU/S/Ü/Ex	schrP (90-120 Minuten) oder Seminararbeit (10-12 Seiten) oder Pf	7	5
2	Sozialwirtschaft	2	SU/S/Ü/Ex	RsA (7-10 Minuten plus 10-12 Seiten)	7	5
3	Entwicklung von Wissenschaft und Forschung	4	SU/S/Ü/Ex	RsA (15-30 Minuten ;15-20 Seiten)	7	5
4	Praxisforschung und Evaluation	4	SU/S/Ü/Ex	mdIP (15-30 Minuten) oder StA (15-20 Seiten) oder Präs (10 Minuten) oder Aufgabenbearbeitung am PC (90-120 Minuten)	7	5
5	Sozialmanagement	4	SU/S/Ü/Ex	schrP (90 Minuten)	7	5
6	Disziplin und Selbstverständnis: Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession	4	SU/S/Ü/Ex	schrP (90–120 Minuten) oder THE	7	5

Wahlpflichtstudium: Vertiefungsbereich Bildungs- und Kulturarbeit²⁾

7.1	Kulturarbeit, Kulturpolitik und Kulturmanagement in der Sozialen Arbeit	8	SU/S/Ü/Ex	Pf	10	10
7.2	Recht und Ethik	4	SU/S/Ü/Ex	schrP (90-120 Minuten)	10	10
7.3	Forschungsantrag/ Drittmittel/ Projekte	6	SU/S/Ü/Ex	StA (12 - 15 Seiten) mit Präs (20 Minuten)	10	10
7.4	Kulturvermittlung: Musikalische Teilhabe und kulturelles Kapital	4	SU/S/Ü/Ex	Pf und Präs (15-20 Minuten)	5	5
7.5	Bildung, Kultur und Soziale Arbeit: postkolonial, queer-feministisch und ökologisch-sozial	6	SU/S/Ü/Ex	Pf	5	5

Wahlpflichtstudium: Vertiefungsbereich Klinische Sozialarbeit ²⁾

8.1	Theoretische Fundierung und spezielle Aufgabenstellungen Klinischer Sozialarbeit	6	SU/S/Ü/Ex	schrP (90–120 Minuten)	10	10
8.2	Recht und Ethik	4	SU/S/Ü/Ex	schrP (90–120 Minuten)	10	10
8.3	Beratung, Sozialtherapie und Krisenintervention	8	SU/S/Ü/Ex	schrP (90–120 Minuten) oder Reflexionshausarbeit (10-15 Seiten) o- der StA (15-20 Seiten)	10	10
8.4	Kommunikative Kompetenzen und differenzielle Gesprächsführung	6	SU/S/Ü/Ex	mdIP (15-30 Minuten) oder Führen plus schriftliche Reflexion ei- nes Beratungsgesprächs (30-50 Minuten und 25-30 Seiten)	5	5
8.5	Psycho-soziale Diagnostik und Evaluation	6	SU/S/Ü/Ex	schriftliche Fallbearbeitung (15-20 Seiten) oder StA (20-25 Seiten)	5	5

Masterarbeit

9	Masterarbeit	0	Masterarbeit	50-80 Seiten	18	20
---	--------------	---	--------------	--------------	----	----

Gesamtsummen	50 oder 52
--------------	------------------

100	90
-----	----

Erläuterung der Fußnoten und Abkürzungen

- 1) Das Nähere zu den Prüfungen wird durch Beschluss der Prüfungskommission festgelegt.
- 2) Es ist ein Wahlpflichtstudium zu wählen. Ein Anspruch darauf, dass alle Vertiefungsbereiche angeboten werden, besteht nicht.

Ex	= Exkursion
mdIP	= mündliche Prüfung
RsA	= Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
S	= Seminar
StA	= Studienarbeit
schrP	= schriftliche Prüfung
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung
Pf	= Portfolio
Präs	= Präsentation
THE	= Take Home Exams mit elektronischer Aus- und Abgabe